Verordnungen
und
Bekanntmachungen
betr. die
Schlachtvieh- und Fleischbeschau
für den Regierungsbezirk Danzig

Im
amtlichen Auftrage
zusammengestellt
von
M. Preuße
Departementstierarzt
u. Veterinärassessor

Danzig
L. G. Homann & F. A. Webers
Buch- und Kunst-Handlung

Verordnungen und Bekanntmachungen

betr. die

Schlachtvieh- und Fleischbeschau

für den Regierungsbezirk Danzig.

Im amtlichen Auftrage

zusammengestellt von

M. Preuße,

Departements-Tierarzt und Veterinär-Assessor.

Verlag von L. G. Homann & F. A. Weber's Buchhandlung,
Danzig.

Durch das Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547), das zur Ausführung desselben bestimmte preußische Gesetz vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) und die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1902 (C.-Bl. f. d. d. R. Beilage zu Nr. 22) konnten nicht alle Vorschriften erschöpfend angegeben werden, welche zur Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nötig waren. Es mußten demgemäß noch durch die beteiligten Ressortminister eine Reihe von Ausführungsvorschriften erlassen werden, welche teils die Schlachtvieh- und Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau bei Schlachtungen im Inlande, teils die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches betrafen. Erstere, vom 20. März 1903, sind in dem Ministerial-Blatt für die gesamte innere Verwaltung S. 56 veröffentlicht, letztere, vom 21. April 1903 in demselben Blatte S. 129. Trotz dieser vielen eingehenden Vorschriften mußten noch eine Reihe lokaler Anordnungen getroffen werden, da die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Regierungsbezirken eine einheitliche Regelung aller für die Ausführung der Fleischbeschau notwendigen Maßregeln nicht zuließ.

Während nun für die allgemeine Bekanntgabe der gesetzlichen sowohl wie der allgemeinen Ausführungsbestimmungen ausreichend gesorgt worden ist, ist dies bisher in betreff der speziellen landespolizeilichen für den Regierungsbezirk Danzig erlassenen Anordnungen und Bekanntmachungen noch nicht geschehen. Diese sind zwar sämtlich im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Danzig veröffentlicht, doch fehlt bisher eine Zusammenstellung derselben, welche zur leichteren Orientierung in dem umfangreichen und komplizierten Material unumgänglich nötig ist.

In bezug auf die Gesetze und auf die für das Deutsche Reich und speziell für Preußen gültigen Ausführungsvorschriften wird bei dieser Gelegenheit auf den von dem Geh. Ober-Reg.-Rat Schröter dem Dezernenten für Fleischbeschau im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verfaßten Kommentar verwiesen. „Das Fleischbeschaugesetz nebst preußischem Ausführungsgesetz und Ausführungsbestimmungen“ Verlag von Richard Schötz, Berlin.

Was nun zunächst die Untersuchungen des in das Zollinland eingeführten Fleisches anbetrifft, so sind für den Regierungsbezirk Danzig folgende spezielle Bekanntmachungen erlassen worden:

Bekanntmachung. (A. Bl. S. 322.)

In Gemäßheit der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 30. Mai 1902 mache ich hierdurch bekannt, daß für die an dem hiesigen Untersuchungsamt für ausländisches Fleisch vom 1. April n. Jahres ab anzustellenden Trichinenschauer nachfolgende Prüfungsvorschriften gelten.

§ 1.

Diejenigen Personen, welche zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen amtlich verwendet werden wollen, haben sich vorher einer Prüfung zu unterwerfen.

§ 2.

Die Prüfung ist vor dem Departements-Tierarzt hierselbst abzulegen.

§ 3.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind an mich einzureichen, denselben sind beizufügen:

1. Ein kurzer Lebenslauf,
2. der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3. ein amtliches Führungszeugnis,
4. der Nachweis, daß der Bewerber mindestens 14 Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau auf einem öffentlichen, unter tierärztlicher Leitung stehenden Schlachthof mit Erfolg genossen hat.

Für den Regierungsbezirk Danzig sind zur Erteilung dieses Unterrichts die Schlachthofleiter in Danzig, Elbing, Dirschau, Pr. Stargard, Zoppot und Neustadt zuständig.

§ 4.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

§ 5.

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis über seine Befähigung zur Trichinenschau.

§ 6.

Falls die Prüfung nicht bestanden ist, darf sie frühestens nach Ablauf von 14 Tagen und höchstens 2 mal wiederholt werden. Bei Mitteilung des Ausfalls der Prüfung wird dem Prüfling eröffnet werden, ob auch die praktische Ausbildung zu wiederholen ist.

§ 7.

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin tätig zu sein wünschen, alle 3 Jahre einer Nachprüfung zu unterziehen.

Die Nachprüfung ist bereits nach 2 Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

§ 8.

Die Gebühren für die Prüfung, sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark.

Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen vier Mark, im Falle des § 7 Absatz 2 sechs Mark.

Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

§ 9.

Approbierte Ärzte und Tierärzte werden zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zugelassen.

Die Zulassung von Personen, welche bereits als Trichinenschauer tätig gewesen sind zu der Trichinenschau an der hiesigen Beschaustelle ohne nochmalige Prüfung bleibt nach Prüfung jedes einzelnen Falles vorbehalten. Von der Nachprüfung sind dieselben nicht entbunden.

§ 10.

Personen, welche das Fleischergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, werden als Trichinenschauer nicht zugelassen.

Danzig, den 9. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Nachstehende Verordnung regelt das Verfahren bei der Beanstandung von Fleisch, welches in das Zollinland eingeführt werden soll. (A.-Bl. S. 199.)

In betreff des Verfahrens bei Beanstandung von Fleisch durch den die hiesige Untersuchungsstelle leitenden Tierarzt und in betreff des hiergegen zulässigen Beschwerdeverfahrens wird gemäß den Bestimmungen in den §§ 9—11 bezw. 16 des Fleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900, des § 30 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats D vom 30. Mai 1902 und der §§ 17 und 18 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 folgendes bestimmt:

1. Die im Fleischbeschaugesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit die hiesige Untersuchungsstelle in Betracht kommt, bis auf weiteres dem Vorsteher des VI. Polizei-Reviers übertragen.
2. Gegen die Entscheidungen des tierärztlichen Leiters der Untersuchungsstelle sowie gegen die sich an die Entscheidung des Beschauers anschließenden polizeilichen Verfügungen findet mit Ausschluß der Klage im Verwaltungsstreitverfahren Beschwerde an den Polizei-Präsidenten hierselbst statt, dessen Entscheidung endgültig ist.
3. Die Beschwerden sind binnen einer eintägigen Frist nach der Eröffnung der Entscheidung bei dem VI. Polizei-Revier anzumelden, sie können auch bei dem Polizei-Präsidenten angebracht werden. In ersterem Falle ist die Beschwerde unverzüglich an den Polizei-Präsidenten weiter zu geben.

   Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.
4. Sofern die Entscheidung oder das Gutachten des tierärztlichen Beschauers angefochten wird, ist vor der Entschließung über die Beschwerde das Gutachten des Departements-Tierarztes hierselbst einzuholen.

5. Die durch eine unbegründete Beschwerde entstehenden Kosten hat der Beschwerdeführer zu tragen. Zur Deckung der Kosten kann ein angemessener Vorschuß eingezogen werden.

   Im übrigen gelten die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung.

6. Von der endgültigen Entscheidung sind der Beschwerdeführer und die Stellen, von denen die angefochtenen Entscheidungen ergangen sind, sofort in Kenntnis zu setzen.

Danzig, den 20. April 1903.

Der Regierungs-Präsident.

In bezug auf die Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande bestehen für die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer nachfolgende besondere Vorschriften:

Bekanntmachung. (A. Bl. S. 387.)

Gemäß den Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 30. Mai 1902 zum Reichsfleischschaugesetz vom 3. Juni 1900 mache ich bekannt, daß für die als Fleischbeschauer anzustellenden Personen, soweit sie nicht approbierte Tierärzte sind, nachfolgende Vorschriften gelten.

§ 1.

Zur Ausübung der Fleischbeschau dürfen außer approbierten Tierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Die Prüfung ist vor einer Kommission abzulegen, welche aus dem Departementstierarzt und dem Schlachthofdirektor in Danzig besteht.

§ 3.

Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1. das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2. körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3. mindestens 4 Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau amtlich ausübenden Thierarztes genossen haben. Als diejenigen Schlachthöfe, auf denen die Ausbildung der Fleischbeschauer erfolgen darf, sind durch die Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. (A. Bl. S. 322) bis auf weiteres die Schlachthöfe in Danzig und Elbing bezeichnet worden.

In Ausnahmefällen dürfen auch Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer dartun. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann Beschwerde beim Regierungs-Präsidenten eingelegt werden.

§ 4.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (Taufschein, Militärpapiere rc.), einem ärztlichen Zeugnis über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein polizeiliches Führungszeugnis beizufügen. Das Gesuch ist an den zuständigen Landrat zu richten.

§ 5.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe des Gesetzes und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.

§ 6.

Im theoretischen Teil der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1. Hauptkennzeichen der Gesundheit am lebenden Tier;
2. Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körperteile der geschlachteten Tiere;
3. Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Tierkörper;
4. Hauptsächliche Schlachtmethode und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;
5. Wesen und Merkmale der für die Fleischbeschau vornehmlich in Betracht kommenden Thierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6. wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7. wesentliche Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in bezug auf die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;
8. Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§ 7.

Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1. Aufnahme der Erkennungsmerkmale, sowie Untersuchung und Beurteilung eines lebenden Schlachttieres mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2. vollständige Untersuchung und Beurteilung eines geschlachteten Rindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3. Bestimmung der Tierart, von welcher ein vorgelegtes Organ herstammt;
4. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körperteile von Schlachttieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§ 8.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung wird ein entsprechender Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) eingetragen.

Die Wiederholung der Prüfung **ohne Wiederholung der Ausbildung** darf nur vor der für den Regierungsbezirk Danzig ernannten Prüfungskommission erfolgen und zwar frühestens 4 Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mitteilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

Die Gebühren betragen für jede Prüfung 10 Mk., welche auch für die Wiederholungsprüfung zu zahlen sind.

§ 9.

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle 3 Jahre einer Nachprüfung vor dem Kreistierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung wird auf dem Befähigungsnachweis vermerkt.

I. Der Befähigungsausweis erlischt:

1. wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von 3 Jahren unterzogen hat;
2. wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von 3 Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3. wenn der Inhaber des Befähigungsausweises 2 Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

II. Der Befähigungsausweis kann wieder gewonnen werden:

1. im Falle unter 1 der wiederholten Nachprüfung innerhalb 6 Monaten;
2. im Falle unter 2 durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden.
3. im Falle unter 3 nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

Die Prüfungsgebühren für die Nachprüfung betragen 6 Mk., im Falle unter II Abs. 2 und 3 10 Mark.

§ 10.

Personen, welche ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Danzig, den 9. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung (A. Bl. S. 322).

In Gemäßheit des § 3 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer (Ausführungsbestimmungen B des Bundesrats zum Reichsfleischbeschaugesetz C. Bl. f. d. D. R. Beilage zu Nr. 22 vom 30. Mai 1902) bezeichne ich hiermit die öffentlichen Schlachthöfe in Danzig und Elbing als diejenigen Schlachthöfe, bei denen innerhalb des Regierungs-Bezirks Danzig die Ausbildung der Fleischbeschauer erfolgen darf und die Schlachthofdirektoren Schieferdecker in Danzig und Falk in Elbing als die Leiter des Unterrichts.

Danzig, den 9. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung (A. Bl. S. 393).

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. (Amtsblatt Seite 322) bezeichne ich den öffentlichen Schlachthof in Elbing als Ausbildungsstelle auch für solche Personen, welche aus den Kreisen Pr. Holland und Mohrungen Ostpr. die Befähigung als Laienfleischbeschauer erwerben wollen.

Danzig, den 9. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsidert.

Bekanntmachung (A. Bl. 1903 S. 13).

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 9. Oktober cr. (Amtsblatt S. 322) und 9. Dezember cr. (Amtsblatt S. 387) genehmige ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß auch auf dem Schlachthofe in Dirschau unter Leitung des Schlachthofinspektors May Ausbildungskurse für solche Fleischbeschauer abgehalten werden dürfen, welche innerhalb des Regierungsbezirks Danzig angestellt werden wollen.

Danzig, den 23. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung (A. Bl. S. 77).

Im Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1902 (A. Bl. S. 322) und vom 23. Dezember v. Js. (A. Bl. f. 1903 S. 13) genehmige ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß auch auf dem Schlachthof in Pr. Stargard unter Leitung des Schlachthofinspektors Schultze Ausbildungskurse für solche Fleischbeschauer abgehalten werden, welche innerhalb des Regierungsbezirks Danzig angestellt werden wollen.

Danzig, den 15. Februar 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung (A. Bl. S. 107).

In Ergänzung des § 2 meiner Bekanntmachung vom 9. Dezember v. Js. (A. Bl. S. 387) bestimme ich hiermit, daß für den Regierungs-Bezirk Danzig auch noch eine 2. Prüfungskommission für Fleischbeschauer mit dem Sitz in Elbing gebildet wird. Vorsitzender derselben ist Departements-Tierarzt Preuße in Danzig, Beisitzer sind Kreistierarzt Dr. Zernecke und Schlachthofdirektor Falk in Elbing.

Danzig, den 4. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung (A. Bl. S. 231).

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1902 (A. Bl. S. 387) und vom 4. März 1903 (A. Bl. S. 107) bestimme ich hiermit, daß der Prüfungskommission für Fleischbeschauer in Danzig die Kreise Stadt Danzig, Danziger Niederung, Danziger Höhe, Putzig, Neustadt, Carthaus, Berent, Pr. Stargard und Dirschau, und der Prüfungs-Kommission in Elbing die Kreise Marienburg, Elbing Stadt und Land als Prüfungsbezirke überwiesen werden.

Die innerhalb des Prüfungsbezirks ausgebildeten Personen sind in der Regel nur von der für diesen Bezirk gebildeten Kommission zu prüfen. Ausnahmen sind nur mit meiner Genehmigung zulässig.

Danzig, den 6. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung (A. Bl. S. 362).

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 9. Oktober v. Js. (A. Bl. S. 322) bestimme ich hiermit, daß an dem öffentlichen Schlachthof in Danzig die Ausbildung der Fleischbeschauer außer durch den Direktor auch durch die daselbst angestellten Schlachthoftierärzte geleitet werden kann.

Danzig, den 21. September 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Die obligatorische Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestand für einzelne Teile des Regierungsbezirks bereits seit dem 1. Oktober 1896. Dieselbe wurde durch die neue Fleischbeschaugesetzgebung überholt. Die früheren Polizei-Verordnungen mußten demgemäß aufgehoben werden.

Polizei-Verordnung (A. Bl. S. 132).

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung vom 18. Mai 1896 (A. Bl. S. 194) betreffend die Untersuchung des Schlachtviehs, sowie die Polizei-Verordnungen vom 11. August 1896 (A. Bl. S. 294), 25. Oktober 1896 (A. Bl. S. 409) und vom 31. Januar 1897 (A. Bl. S. 56) werden vom 1. April 1903 ab aufgehoben.

Danzig, den 27. März 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Jarotzky.

Die obligatorische Trichinenschau war für den Regierungs-Bezirk Danzig bereits durch die Polizei-Verordnung am 10. September 1892 angeordnet. Dieselbe ist beibehalten worden auch für Hausschlachtungen. Die frühere Polizei-Verordnung ist jedoch durch eine andere ersetzt worden, welche den neueren diesbezüglichen gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen Rechnung trägt:

Polizei-Verordnung,
betreffend
die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. (A. Bl. S. 290).

Auf Grund des § 137, Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 13 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Danzig, was folgt:

§ 1.

Sämtliche Schweine und Wildschweine, deren Fleisch zum Genuß von Menschen verwendet werden soll, müssen einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen und Finnen unterworfen werden.

Erst dann, wenn der Trichinenschauer das von ihm untersuchte Schwein oder Wildschwein trichinen- und finnenfrei befunden und das Tier abgestempelt hat, darf dasselbe zerlegt und das Fleisch feilgeboten, verkauft und zum Genuß für Menschen zubereitet werden.

§ 2.

Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) sind die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 und der zugehörigen Ausführungsvorschriften des Bundesrats bestellten Fleischbeschauer zuständig, soweit sie von der zuständigen Behörde gleichzeitig als Trichinenschauer bestellt worden sind.

In größeren Fleischbeschaubezirken, in denen die Ausübung der Trichinenschau gleichzeitig mit der allgemeinen Fleischbeschau durch eine Person nicht ausführbar erscheint, können mehrere kleinere Trichinenschaubezirke gebildet werden, für welche durch die zuständige Behörde je ein Trichinenschauer und ein Stellvertreter zu bestellen ist.

Nur die für den betreffenden Bezirk als Trichinenschauer bestellten Personen bezw. deren Stellvertreter sind zur Vornahme amtlicher Untersuchungen auf Trichinen und Finnen in demselben zuständig.

§ 3.

Wird ein Schwein trichinen- oder finnenhaltig befunden, so hat der Trichinenschauer dies dem Eigentümer mitzuteilen und gleichzeitig der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Der Eigentümer des Schweines hat sich jeder Verwendung desselben zu enthalten und dasselbe bis zur weiteren Verfügung sicher aufzubewahren.

Das weitere Verfahren, betreffend die Behandlung und Verwendung trichinen- und finnenhaltiger Schweine richtet sich nach den diesbezüglichen, vom Bundesrat für das Deutsche Reich bezw. den für Preußen erlassenen ministeriellen Ausführungs-Vorschriften.

§ 4.

Die Verkäufer von rohem und zubereitetem Fleisch von Schweinen und Wildschweinen, welches in den Regierungsbezirk Danzig eingeführt wird, haben dasselbe amtlich auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen, sofern es zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, und sie nicht den Nachweis führen können, daß es bereits vorher einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen oder Finnen unterlegen hat.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht durch anderweitige Bestimmungen höhere Strafen festgesetzt sind, mit einer Geldbuße bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6.

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Die Polizei-Verordnung vom 10. September 1892 (A. Bl. S. 339 ff.) wird aufgehoben.

Danzig, den 18. Juni 1903.

Der Regierungs-Präsident.
von Jarotzky.

Bekanntmachung. (A. Bl. S. 309.)

Für die Ausführung der Trichinenschau in Gemäßheit des preußischen Ausführungsgesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) und der Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen vom 18. Juni 1903 (A. Bl. S. 290), sowie für die Anstellung der Trichinenschauer sind die Vorschriften in den §§ 41 bis 59 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 (M. Bl. S. 65 ff.) maßgebend.

Es werden hierzu noch folgende nähere Bestimmungen erlassen:

1. Approbierte Ärzte und Tierärzte sind zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen, andere Personen nur auf Grund eines Prüfungszeugnisses.

   Die im § 44 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen erwähnte Prüfung erfolgt durch den zuständigen Kreistierarzt, desgleichen auch die gemäß § 48 a. a. O. abzulegende Nachprüfung.
2. Der Nachweis einer ausreichenden Ausbildung behufs Zulassung zur Prüfung kann erlangt werden durch das Zeugnis des tierärztlichen Leiters eines öffentlichen Schlachthauses, daß der Prüfling einen regelmäßigen 14tägigen Kursus in der Trichinen- und Finnenschau bei ihnen absolviert hat, oder durch ein gleiches Zeugnis eines beamteten Tierarztes.
3. Die Gebühren für die Prüfung, sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark; die Gebühren für jede Nachprüfung vier Mark, und wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer nicht tätig gewesen ist, ebenfalls sechs Mark. Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.
4. Für die Ausführung der Trichinenschau gelten die Bestimmungen der vom Bundesrat erlassenen Anweisung für das in das Zollinland eingehende Fleisch (B. B. D. b.) mit den in den §§ 54 bis 58 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 genannten Abänderungen.

5. Insoweit eine allgemeine Fleischbeschau nicht vorgeschrieben ist, haben die Trichinenschauer gleichzeitig auch eine Untersuchung der Schweine auf Finnen vorzunehmen.
6. Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 10 Schweine untersucht werden. In öffentlichen Schlachthäusern kann die Höchstzahl der Untersuchungen 20 betragen.
7. Die Anweisung, betreffend die Anstellung und die Obliegenheiten der Fleischbeschauer vom 10. September 1892 (A. Bl. S. 341), wird aufgehoben. Die Weiterführung der bisherigen Tagebücher ist jedoch bis zum 31. Dezember 1903 gestattet. Vom 1. Januar 1904 an ist für die Tagebücher der Trichinenschauer das den ministeriellen Ausführungsbestimmungen in Anlage 6 angefügte Formular zu benutzen.

Danzig, den 11. Juli 1903

Der Regierungs-Präsident.

Die unter Nr. 4 erwähnte Anweisung (B. B. D. b.) für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen lautet:

§ 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40-fache und außerdem eine etwa 100-fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegen einander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder geteilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trichinenschauer zur Hand haben: eine kleine krumme Scheere, 2 Präpariernadeln, 1 Pinzette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerierter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§ 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§ 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren.

§ 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperstellen:

a) aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
b) dem Rippenteile des Zwerchfells (Kronfleisch),
c) den Kehlkopfmuskeln,
d) den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischteile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder 2 Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke 3 fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, im übrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittelst Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§ 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40-facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hilfe stärkerer Vergrößerungen bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

§ 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Tierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenschauers Trichinen, so hat der Tierarzt den Befund unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme neuer Proben, nachzuprüfen.

§ 8.

Falls der Tierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Oberflächen, beim ganzen Tierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften sowie nach Lösung der Liesen (Bauchfett) zu Tage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Tierarzte mitzuteilen.

§ 9.

Im Allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§ 10.

Von den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu beglaubigen sind.

Wo das Bedürfnis besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Die hierzu ergangenen Abänderungen in den §§ 54 bis 58 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen sind nachstehende:

§ 54.

Entdeckt ein Trichinenschauer, der nicht approbierter Arzt oder Tierarzt ist, in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so hat er den ganzen Tierkörper vorläufig zu beschlagnahmen und die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Die weitere Untersuchung bleibt dem für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in Fällen der Unzuständigkeit des nicht tierärztlichen Beschauers zuständigen tierärztlichen Beschauer oder dem Tierarzte vorbehalten, der abgesehen von der Trichinenschau für den betreffenden Bezirk als Beschauer bestellt ist. Die Zuziehung des Tierarztes hat nach Maßgabe des § 28*) und unter weiterer Beachtung der Vorschriften in § 7 B. B. D. b. zu erfolgen. Der tierärztliche Beschauer hat dem Trichinenschauer davon Mitteilung zu machen, ob der Trichinenverdacht bestätigt ist oder nicht.

§ 55.

Die Vorschrift in § 8 B. B. D. b. über die Untersuchung auf Finnen gilt für solche Fälle, in denen die auf Trichinen zu untersuchenden Tiere auch der allgemeinen Fleischbeschau unterliegen, eine solche Beschau aber noch nicht stattgefunden hat und der Trichinenschauer nicht zugleich als Fleischbeschauer amtlich tätig ist. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Fleischbeschauer mündlich oder schriftlich nur dann mitzuteilen, wenn bei der Untersuchung das Vorhandensein von Finnen oder der Verdacht auf Finnen festgestellt ist.

Die Entscheidung über das Vorhandensein von Finnen steht nur dem tierärztlichen Beschauer zu und zwar entweder demjenigen, der abgesehen von der Trichinenschau zum Beschauer für die gesamte Fleischbeschau oder demjenigen, der zum Beschauer für die den Tierärzten vorbehaltene Beschau bestellt ist. In letzterem Falle hat demnach die Zuziehung des nichttierärztlichen Fleischbeschauers zu unterbleiben. Die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt nach den für die Fleischbeschau maßgebenden Vorschriften.

Für öffentliche Schlachthöfe können von der Ortspolizeibehörde besondere Bestimmungen über die Mitwirkung der Trichinenschauer bei der Finnenschau getroffen werden.

Inwieweit die Trichinenschauer auch eine Untersuchung auf Finnen in den Fällen vorzunehmen haben, in denen zwar eine Trichinenschau, aber nicht eine allgemeine Fleischbeschau vorgeschrieben ist, richtet sich nach den für die Trichinenschau maßgebenden Polizeiverordnungen (§ 13 A. G.).

§ 56.

Die in § 9 B. B. D. b. zugelassene Höchstzahl der an einem Tage von einem Trichinenschauer zu untersuchenden Schweine kann für Beschaubezirke von größerer Ausdehnung durch die Ortspolizeibehörde bis zur Zahl von 10 Schweinen herabgesetzt werden. Die gleiche Befugnis steht den Landräten und der Landespolizeibehörde zu.

---

*) § 28 lautet: Sofern der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer bei der Fleischbeschau erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§ 21 Abs. 3 B. B. A.), hat er die Ortspolizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Die Ortspolizeibehörde hat darauf zu achten, daß die Zuziehung des zuständigen tierärztlichen Beschauers erfolgt. Das Ergebnis der Fleischbeschau ist dem tierärztlichen Beschauer mündlich oder schriftlich von dem ersten Beschauer, nötigenfalls durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde, mitzuteilen.

§ 57.

Von den Trichinenschauern sind Tagebücher nach Anlage 6 und zwar auch, wenn die Trichinenschauer zugleich Fleischbeschauer sind, getrennt von den für die Fleischbeschau vorgeschriebenen Tagebüchern zu führen. Die Eintragungen in die Tagebücher sind sofort nach der Anmeldung und Untersuchung zu bewirken.

Für Orte, wo mehrere Trichinenschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen und Beschauämtern) kann von den Behörden, denen die Bestellung der Trichinenschauer obliegt, die gemeinsame Führung der Tagebücher zugelassen werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen in § 40 Abs. 1 sinngemäße Anwendung.

Die Tagebücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen, die abgeschlossenen drei Jahre lang aufzubewahren.

Im übrigen wird der Erlaß besonderer Bestimmungen über die Führung der Tagebücher und über die Anfertigung und Einreichung statistischer Zusammenstellungen vorbehalten.

§ 58.

Für die Untersuchung des aus einem anderen deutschen Bundesstaat oder aus den Hohenzollernschen Landen eingeführten Fleisches von Schweinen und Wildschweinen in den Fällen der §§ 2 und 3 A. G. sind die Trichinenschauer derjenigen Schaubezirke zuständig, in denen das Fleisch in Verkehr gebracht werden soll. Auf diese Untersuchung finden die vorstehenden Vorschriften und, insoweit es sich nicht um die Untersuchung ganzer Schweine handelt, auch die auf die Untersuchung einzelner Stücke zubereiteten Fleisches (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) bezüglichen Vorschriften in B. B. D. b. sinngemäße Anwendung.

Auch die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in die nach § 57 zu führenden Tagebücher einzutragen. Die Eintragungen können in einem besonderen Abschnitte des Tagebuches bewirkt werden.

Das im § 57 erwähnte Tagebuch ist nach folgendem Schema einzurichten:

Laufende Nummer	Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung (Schwein, Wildschwein ꝛc., Schinken, Fleisch-, Speckstück ꝛc.)	Name und Wohnort des Besitzers	Zeit der Anmeldung		Zeit der Untersuchung		Ergebnis der Untersuchung (trichinenfrei oder dem tierärztlichen Beschauer wegen Trichinenverdachts überwiesen)	Bemerkungen (Trichinenverdacht bestätigt oder nicht bestätigt, Finnenverdacht dem tierärztlichen Beschauer mitgeteilt ꝛc.)
			Tag	Stunde	Tag	Stunde		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

In bezug auf die Ausbildung und Prüfung der Apotheker in der Trichinenschau ist folgende abändernde Bestimmung erlassen worden: (A.-Bl. S 143)

Der Absatz 1 meiner Bekanntmachung vom 11. Juli 1903 (A.-Bl. S. 30971) erhält folgenden Zusatz:

„Apotheker können sich über die zur Vornahme der Trichinenschau erforderlichen Kenntnisse durch Ablegung einer Prüfung vor dem Departements-Tierarzt in Danzig ausweisen, ohne zur Beibringung eines Ausbildungsnachweises (§ 45 Abs. 2 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen) verpflichtet zu sein. Auch sind sie von den nach § 48 vorzunehmenden Nachprüfungen befreit.“

Danzig, den 14. April 1905

Der Regierungs-Präsident.

In betreff der Zuständigkeit der Behörden und des Beschwerdeverfahrens in Fleischbeschau-Angelegenheiten ist für den Regierungsbezirk Danzig folgende Bekanntmachung erlassen worden (A.-Bl. S. 235):

Auf Grund der §§ 7, 17 und 18 des preußischen Gesetzes, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (Ges. S. S. 229) sowie der §§ 66 bis 74 der ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 20. März 1903 wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die nach dem Reichs-Fleischbeschaugesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten sind, soweit das genannte Gesetz und die gegenwärtige Bekanntmachung nicht anders bestimmt, von den Ortspolizeibehörden wahrzunehmen.

§ 2.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern werden die polizeilichen Befugnisse, insoweit es sich um die Beanstandung von Fleisch und um die weitere Behandlung beanstandeten Fleisches handelt, den Schlachthofleitern übertragen.

Im übrigen werden den Fleischbeschauern außerhalb der öffentlichen Schlachthöfe polizeiliche Befugnisse nur insoweit zuerteilt, als es sich um die Beanstandung und unschädliche Beseitigung einzelner Organe oder geringwertige Fleischteile handelt, und wenn der Besitzer mit dieser Beseitigung einverstanden ist.

§ 3.

Die in betreff des Betriebes und der Verwendung bedingt tauglichen Fleisches und des Pferdefleisches gemäß §§ 11 und 18 des Reichsfleischbeschaugesetzes erforderlichen Erlaubniserteilungen werden hiermit in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern den Ortspolizeibehörden, im übrigen den Landräten übertragen, insoweit der Vertrieb des bedingt tauglichen Fleisches nicht durch Freibankordnungen geregelt ist.

In betreff des Vertriebs minderwertigen Fleisches § 40 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats A vom 30. Mai 1902 werden die Beschränkungen der im § 11 des Reichsgesetzes gedachten Art nur für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern angeordnet, soweit in denselben keine Freibänke eingerichtet sind.

§ 4.

Gegen die Entscheidungen des Beschauers, auf Grund deren ein Eingreifen der Polizeibehörde nicht erforderlich ist (Versagung der Schlachterlaubnis und Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln bei der Schlachtung), findet die Beschwerde an die Ortspolizeibehörde statt.

Die Erklärung des nicht als Tierarzt approbierten Beschauers, daß er zur selbständigen Beurteilung eines Schlachttieres nicht zuständig sei und daß die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers zu erfolgen habe, ist als eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, nicht anzusehen.

§ 5.

Über die Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen, die sich an die Entscheidungen des Beschauers anschließen, sowie gegen solche, welche auf Grund des Reichsgesetzes, des preußischen Ausführungsgesetzes und der zu beiden Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen ergehen, entscheidet soweit sie von den Ortspolizeibehörden ausgehen, der zuständige Landrat, bezüglich der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, der Regierungs-Präsident.

Über Beschwerden gegen Anordnungen derjenigen Behörden und Beamten, welche mit polizeilichen Befugnissen betraut sind (§ 2), hat die zuständige Ortspolizeibehörde Entscheidung zu treffen.

Die auf die Beschwerde in den Fällen der §§ 4 und 5 ergehende Entscheidung ist endgültig.

§ 6.

Die Beschwerden (§§ 4 und 5) sind binnen einer eintägigen Frist nach der Eröffnung der Entscheidung bei derjenigen Stelle anzumelden, von der die angefochtene Entscheidung getroffen ist; sie können auch bei der zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Behörde angemeldet werden. Im ersteren Falle ist die Beschwerde unverzüglich an die entscheidende Behörde weiterzugeben. Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

§ 7.

Wenn das Gutachten eines Beschauers angefochten wird, ist vor der Entscheidung das Gutachten eines weiteren Sachverständigen einzuholen und zwar:

1. des tierärztlichen Beschauers, wenn bei der angefochtenen Entscheidung ein Laienbeschauer mitgewirkt hat;
2. des zuständigen Kreistierarztes, wenn ein nichtbeamteter Tierarzt mitgewirkt hat;
3. des Departements-Tierarztes im Falle der Mitwirkung eines beamteten Tierarztes.

§ 8.

Die Kosten einer unbegründeten Beschwerde fallen dem Beschwerdeführer zur Last, für Deckung derselben kann ein angemessener Vorschuß eingezogen werden.

Im übrigen gelten die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung.

§ 9.

Von der endgültigen Entscheidung hat die entscheidende Behörde den Beschwerdeführer und die Stelle, von der die angefochtene Entscheidung ergangen ist, sofort in Kenntnis zu setzen.

Danzig, den 3. Mai 1903.

Der Regierungs-Präsident.

Die Festsetzung der Gebührentarife für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, sowie für die Trichinenschau ist nach dem preuß. Ausführungsgesetz vom 28. Juni 1902 der Landespolizeibehörde überlassen worden.

Im Regierungsbezirk Danzig besteht kein einheitlicher Gebührentarif.

Im Hinblick auf die verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Kreisen ist für jeden Kreis ein besonderer Tarif festgesetzt worden. Es bestehen demnach 11 Gebührentarife: 1. Für die Teile des Stadtkreises Danzig, welche nicht dem Schlachthausbezirk Danzig angeschlossen sind. 2. Danziger Niederung. 3. Danziger Höhe. 4. Neustadt. 5. Putzig. 6. Carthaus. 7. Berent. 8. Pr. Stargard. 9. Dirschau. 10. Marienburg und 11. Elbing Land.

1. Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande einschl. der Trichinenschau. (A.-Bl. S. 81).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für die Teile des Stadtkreises Danzig, welche nicht zum Schlachthausbezirk Danzig gehören, nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

I. In St. Albrecht und Abbauten:

a) für ein Rind	2,00 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau	1,00 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau	0,60 „
d) für ein Kalb	0,60 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	0,50 „

II. In den übrigen Teilen des Stadtkreises Danzig, soweit sie nicht dem Schlachthausbezirk Danzig angehören, bezw. insoweit die Schlachtungen in demselben nicht dem Schlachthauszwange unterliegen:

a) für ein Rind	2,50 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau	1,20 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau	0,70 „
d) für ein Kalb	0,70 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	0,60 „

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).

3. Für die Trichinenschau allein:

a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein	0,75 Mk.
b) für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch pp.), ausgenommen Speck	0,50 „
c) für ein Stück Speck	0,35 „

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pf. für das Kilometer ein Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf. jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 2.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer. Letztere hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 3.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben einen Teil der im § 1 Nr. 2 I und II festgesetzten Gebühren an die Polizeikasse abzuführen. Dieser Abzug beträgt für ein Rind 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk. Die Gebühren für die Trichinenschau allein werden den Beschauern voll überlassen.

§ 4.

Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als zwei Kilometer beträgt, 40 Pf. für das Kilometer Landweg und 7 Pf. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung auf mindestens 8 Kilometer findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Für die Ausführung der Ergänzungsbeschau erhalten Tierärzte aus der Polizeikasse:

a) bei einem Rind . . . . 3,00 Mk.
b) bei einem Schwein . . . . 2,00 „
c) bei einem Kalb . . . . 1,75 „
d) bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege ꝛc.) . 1,50 „

daneben an Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt worden sind.

§ 5.

Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 4 a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 6.

Wenn Tierärzte zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, so haben sie diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbeschau (§ 4) zustehen. Dies gilt auch für die beamteten Tierärzte, sofern sie für den betr. Bezirk als Ergänzungsbeschauer bestellt sind. Im übrigen sind dem als Sachverständigen in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierarzt Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

Inbetreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 meiner Bekanntmachung betreffend Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschau-Angelegenheiten vom 3. Mai 1903 (A.-Bl. S. 235) maßgebend.

§ 7.

Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungsverfahren. In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Polizei-Präsident.

§ 8.

Der Gebührentarif vom 28. April 1903 (A.-Bl. S. 221) und 5. November 1903 (A.-Bl. S. 392) wird, soweit er für den Stadtkreis Danzig Anwendung fand, aufgehoben.

Danzig, den 8. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

2. Gebührentarif (A.-Bl. S. 134) für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande einschl. der Trichinenschau für den Kreis Danziger Niederung.

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) wird für den Kreis Danziger Niederung nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:
   I. In den Orten Bürgerwiesen und Stutthof innerhalb des geschlossenen Dorfes also mit Ausschluß der Kampen
   a) für ein Rind . . . . 2,00 Mk.
   b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,00 „
   c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 0,60 „
   d) für ein Kalb . . . . 0,60 „
   e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege ꝛc.). . . . . . . 0,50 „
   II. In den anderen Orten, sofern sie Wohnort des Beschauers sind und bei Entfernungen bis zu 2 km von der Grenze des Wohnortes — bei Stutthof von der Grenze des geschlossenen Dorfes an — gerechnet:
   a) für ein Rind . . . . 2,50 Mk.
   b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,20 „
   c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 0,70 „
   d) für ein Kalb . . . . 0,70 „
   e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege ꝛc.) . . . . . . 0,60 „
   III. Außerhalb des Wohnortes des Beschauers bei Entfernungen über 2 km von der Grenze des Wohnortes — bei Stutthof von der Grenze des geschlossenen Dorfes an — gerechnet:
   a) für ein Rind . . . . 3,00 Mk.
   b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,60 „
   c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 1,00 „
   d) für ein Kalb . . . . 0,90 „
   e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege ꝛc.) . . . . . . 0,70 „
   Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).
3. Für die Trichinenschau allein:
   a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein . . . . . . 0,75 Mk.
   b) für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch pp.) ausgenommen Speck . . . . 0,50 Mk.
   c) für ein Stück Speck . . . . 0,35 „
4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von **10 Pfg.** für den Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pfg. beträgt.

§ 2.

Außer den Gebühren zu 1 können den Fleischbeschauern bei großen Entfernungen und besonders ungünstigen Wegeverhältnissen Wegevergütungen in Höhe von 10 Pfg. pro Kilometer zugebilligt werden. Dieselben sind bei der Ortspolizeikasse (Kreiskommunalkasse) zu liquidieren. Über die Fälle, in denen Wegevergütungen zu gewähren sind, entscheidet der Landrat.

§ 3.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer. Letzterer hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 4.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 5) etwaige Wegevergütungen (§ 2) sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der im § 1 Nr. 2 I bis III festgesetzten Gebühren für die Fleischbeschau an die Ortspolizeikassen (Kreiskommunalkasse) abzuführen. Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für ein Rind 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk. Bei der Trichinenschau findet ein Abzug nicht statt. Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen (Kreiskommunalkasse) hat allmonatlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 5.

Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt, 40 Pfg. für das Kilometer Landweg und 7 Pfg. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung auf mindestens 8 km findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Im übrigen erhalten Tierärzte in Beschaubezirken, in denen ihnen die gesamte Beschau übertragen ist, dieselben Vergütungen, wie nicht tierärztliche Beschauer, ohne jedoch zur Abführung eines Gebührenanteils zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 4) verpflichtet zu sein.

In Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse (Kreiskommunalkasse) für die Vornahme der Ergänzungsbeschau:

a) bei einem Rind	3,00	Mk.
b) bei einem Schwein	2,00	„
c) bei einem Kalb	1,75	„
d) bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.) .	1,50	„

daneben an Reisekosten dieselben Sätze wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt sind.

§ 6.

Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend, und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war, oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 5 a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 7.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsprüfung (§ 5) zustehen. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Ergänzungsbeschauer in dem betr. Bezirk bestellt sind. Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

In betreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 meiner Bekanntmachung betr. Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschauangelegenheiten vom 3. Mai 1905 (A.-Bl. S. 235) maßgebend.

§ 8.

Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 9.

Auf solche Gemeinden, Gemeindeteile, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, findet vorstehender Tarif keine Anwendung.

§ 10.

Solange der Kreis die Kosten der Fleischbeschau übernimmt, tritt an Stelle der Ortspolizeikassen die Kreiskommunalkasse.

§ 11.

Der Gebührentarif vom 28. April 1903 (A.-Bl. S. 221) und vom 5. November 1903 (A.-Bl. S. 392) wird für den Kreis Danziger Niederung aufgehoben.

Danzig, den 2. April 1905.

Der Regierungs-Präsident.

3. Gebührentarif
für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande einschl. der Trichinenschau. (A.-Bl. S. 68).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Kreis Danziger Höhe nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einhufern, die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 4).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

I. In Praust, Oliva, Ohra und Emaus:

a) für ein Rind	2,00	Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau	1,00	„
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau	0,60	„
d) für ein Kalb	0,60	„
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.)	0,50	„

II. In den übrigen Ortschaften des Kreises, sofern sie Wohnort des Beschauers sind und bei Entfernungen bis zu 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

a) für ein Rind	2,50	Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau	1,20	„
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau	0,70	„
d) für ein Kalb	0,70	„
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.)	0,60	„

III. Außerhalb des Wohnortes des Beschauers bei Entfernungen über 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

a) für ein Rind . . . . 3,00 Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,60 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 1,00 „
d) für ein Kalb . . . . 0,90 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.) . . . . . . 0,70 „

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).

3. Für die Trichinenschau allein in sämtlichen Ortschaften des Kreises:
a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein . . . . . . 0,75 Mk.
b) für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch pp.) ausgenommen Speck . . . . 0,50 „
c) für ein Stück Speck . . . . 0,35 „

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekosten-Entschädigung von 10 Pf. für den km eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 2.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer. Letzterer hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 3.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 4) sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der im § 1 Nr. 2 I bis III festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikassen abzuführen.

Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für 1 Rind 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk. Die Gebühren für Trichinenschau allein bleiben den Beschauern voll überlassen.

Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen hat allmonatlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 4.

Tierärzte erhalten für die Vornahme bei der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt, 40 Pf. für das Kilometer Landweg und 7 Pf. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung auf mindestens 8 km findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Im übrigen erhalten Tierärzte in Beschaubezirken, in denen ihnen die gesamte Beschau übertragen ist, dieselben Vergütungen, wie nicht tierärztliche Beschauer, ohne jedoch zur Abführung eines Gebührenanteils zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 3) verpflichtet zu sein. In Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse für die Vornahme der Ergänzungsschau:

a) bei einem Rind . . . . 3,00 Mk.
b) bei einem Schwein . . . . 2,00 „
c) bei einem Kalb . . . . 1,75 „
d) bei einem sonstigen Stück Rindvieh (Schaf, Ziege 2c.) . . 1,50 „

daneben an Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt worden sind.

§ 5.

Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war, oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 4 a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 6.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbeschau (§ 4) zustehen. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Ergänzungsbeschauer in dem betreffenden Bezirk bestellt sind. Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach dem für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

Inbetreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 meiner Bekanntmachung betreffend Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschau-Angelegenheiten vom 3. Mai 1903 (A.-Bl. S. 225) maßgebend.

§ 7.

Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 8.

Auf solche Gemeinden, Gemeindeteile, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, findet vorstehender Tarif keine Anwendung.

§ 9.

Der Gebührentarif vom 28. April 1903 (Amtsblatt S. 221) und 5. November 1903 (A.-Bl. S. 392) wird für den Kreis Danziger Höhe aufgehoben.

Danzig, den 4. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

4. Gebührentarif
für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Kreise Neustadt Westpr. (A.-Bl. S. 76).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Landkreis Neustadt Westpr. nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalte jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Für die auf Grund des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547) stattfindende Untersuchung der Schlachttiere vor und nach dem Schlachten, sowie die auf Grund des Gesetzes betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) bezw. der Landespolizeiverordnung vom 18. Juni 1903 (Amtsblatt S. 290) stattfindende Untersuchung auf Trichinen und Finnen sind vom Besitzer der Schlachttiere bezw. des Fleisches Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 2.

Die Gebühren betragen:

A. Für die Untersuchung von Einhufern, die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 6).

B. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

I. Am Wohnorte des Beschauers oder bei einer Entfernung bis zu 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

a) für ein Rind	2,50 Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau	1,20 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau	0,70 „
d) für ein Kalb	0,70 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	0,60 „

II. Außerhalb des Wohnortes des Beschauers bei einer Entfernung von über 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

a) für ein Rind	3,00 Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau	1,60 „
c) für ein Schwein ausschl. der Trichinenschau	1,00 „
d) für ein Kalb	0,90 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	0,70 „

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).

C. Für die Trichinenschau allein:

a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein	0,75 Mk.
b) für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch pp.) ausgenommen Speck	0,50 „
c) für ein Stück Speck	0,35 „

D. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer Reiseentschädigung von 10 Pf. für das Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 3.

Außer den Gebühren (§ 2) können den Fleischbeschauern bei großen Entfernungen und besonders ungünstigen Wegeverhältnissen Wegevergütungen in Höhe von 10 Pf. pro Kilometer zugebilligt werden. Dieselben sind bei der betr. Ortspolizeikasse zu liquidieren. Ueber die Fälle, in denen Wegevergütungen zu gewähren sind, entscheidet der Landrat.

§ 4.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer. Letzterer hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 5.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 6), die Wegevergütungen (§ 3) sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der im § 2 B festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikassen abzuführen. Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für 1 Rind 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk.

Die Trichinenschaugebühren stehen dem Beschauer voll zu. Die Ablieferung eines Teils zur Ortspolizeikasse findet nicht statt. Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen hat allmonatlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 6.

Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung mehr als 2 km beträgt, 40 Pf. für das Kilometer Landweg und 7 Pf. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung auf mindestens 8 km findet edoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfrenungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Im übrigen erhalten Tierärzte in Beschaubezirken, in d enen ihnen die gesamte Fleischbeschau übertragen ist, dieselben Vergütungen, wie nicht tierärztliche Beschauer, ohne jedoch zur Abführung eines Gebührenanteils zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 5) verpflichtet zu sein.

In Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Fleischbeschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse für Vornahme der Ergänzungsbeschau:

a) bei einem Rind	3,00 Mk.
b) bei einem Schwein	2,00 „
c) bei einem Kalb	1,75 „
d) bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	1,50 „

daneben an Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt sind.

§ 7.

Sind Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war, oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 6a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 8.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbeschau (§ 6) zustehen. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Ergänzungsbeschauer in dem betreffenden Bezirk bestellt sind. Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach dem für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

Inbetreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 der Bekanntmachung betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschauangelegenheiten vom 3. Mai 1903 (A.-Bl. S. 235) maßgebend.

§ 9.

Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren und Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 10.

Auf solche Gemeinden oder Gemeindeteile, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, findet vorstehender Tarif keine Anwendung.

§ 11.

Der Gebührentarif vom 28. April 1903 (Amtsblatt S. 221) und 5. November 1903 (A.-Bl. S. 392) wird für den Kreis Neustadt Wpr. aufgehoben.

Danzig, den 7. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

5. Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande einschließlich der Trichinenschau. (A.-Bl. S. 69).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Kreis Putzig nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

I. Für Fleischbeschauer, welche die Beschau in der Stadt Putzig ausführen:

a) für ein Rind . . . . 2,00 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau . . . . 1,00 „
c) desgl. ausschließlich der Trichinenschau . . . . 0,60 „
d) für ein Kalb . . . . 0,60 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege ꝛc.) . . . . 0,50 „

II. Für die ländlichen Fleischbeschauer innerhalb ihres Wohnorts sowie bei Entfernungen bis zu 2 km von der Grenze des Wohnorts gerechnet:

a) für ein Rind . . . . 2,50 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau . . . . 1,20 „
c) desgl. ausschließlich der Trichinenschau . . . . 0,70 „
d) für ein Kalb . . . . 0,70 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege ꝛc.) . . . . 0,60 „

III. Außerhalb des Wohnortes des Beschauers bei Entfernungen über 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

a) für ein Rind . . . . 3,00 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau . . . . 1,60 „
c) desgl. ausschließlich der Trichinenschau . . . . 1,00 „
d) für ein Kalb . . . . 0,90 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege ꝛc.) . . . . 0,70 „

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).

3. Für die Trichinenschau allein:

a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein. . . . . . . 0,75 Mk.
b) für ein einzelnes Stück Fleisch, (Schinken, Pökelfleisch ꝛc.), ausgenommen Speck . . . . 0,50 „
c) für ein Stück Speck . . . . 0,35 „

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pf. für den Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 2.

In Fällen, in denen die Beschau durch den in einem benachbarten Bezirk wohnhaften Stellvertreter erfolgt, werden Wegevergütungen in Höhe von 10 Pf. pro Kilometer gewährt. Die Deckung der Wegevergütungen erfolgt aus den in § 4 erwähnten Fonds.

§ 3.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer. Letzterer hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 4.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 5) etwaige Wegevergütungen (§ 2) sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der im § 1 Nr. 2 I bis III festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikassen abzuführen. Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für ein Rind 0,60 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk. Die Gebühren für Trichinenschau allein bleiben den Beschauern voll überlassen.

Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen hat allmonatlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 5.

Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt, 40 Pf. für das Kilometer Landweg und 7 Pf. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung auf mindestens 8 Kilometer findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Im übrigen erhalten Tierärzte in Beschaubezirken, in denen ihnen die gesamte Beschau übertragen ist, dieselben Vergütungen, wie nicht tierärztliche Beschauer, ohne jedoch zur Abführung eines Gebührenanteils zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 4) verpflichtet zu sein.

In Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse für die Vornahme der Ergänzungsbeschau:

a) bei einem Rind . . . . 3,00 Mk.
b) bei einem Schwein . . . . 2,00 „
c) bei einem Kalb . . . . 1,75 „
d) bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege ꝛc.). . 1,50 „

daneben als Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt worden sind.

§ 6.

Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 5a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 7.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbeschau (§ 5) zustehen. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Ergänzungsbeschauer in dem betreffenden Bezirk bestellt sind. Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

In betreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 der Bekanntmachung, betreffend Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschauangelegenheiten vom 3. Mai 1903 (A.-Bl. S. 235) maßgebend.

§ 8.

Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 9.

Auf solche Gemeinden, Gemeindeteile, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, findet vorstehender Tarif keine Anwendung.

§ 10.

Der Gebührentarif vom 28. April 1903 (A.-Bl. S. 221) bezw. 5. November 1903 (A.-Bl. S. 392) wird für den Kreis Putzig aufgehoben.

Danzig, den 4. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

6. Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande einschließlich der Trichinenschau für den Kreis Carthaus. (A.-Bl. S. 121).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Kreis Carthaus nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

I. In Carthaus:

a) für ein Rind	2,00 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau	1,00 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau	0,60 „
d) für ein Kalb	0,60 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.)	0,50 „

II. In den übrigen Ortschaften des Kreises, sofern sie Wohnort des Beschauers sind und bei Entfernungen von 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

a) für ein Rind	2,50 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau	1,20 „
c) desgl. ausschließlich der Trichinenschau	0,70 „
d) für ein Kalb	0,70 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.)	0,60 „

III. Außerhalb des Wohnorts des Beschauers bei Entfernungen über 2 km von der Grenze des Wohnorts gerechnet:

a) für ein Rind	3,00 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau	1,60 „
c) desgl. ausschließlich der Trichinenschau	1,00 „
d) für ein Kalb	0,90 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.)	0,70 „

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach den Schlachtungen ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).

3. Für die Trichinenschau allein in sämtlichen Ortschaften des Kreises:

a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein	0,75 Mk.
b) für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch pp.), ausgenommen Speck	0,50 „
c) für ein Stück Speck	0,35 „

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pf. für den Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 2.

Außer den Gebühren zu 1 können den Fleischbeschauern, soweit sie kein festes Gehalt beziehen, bei großen Entfernungen und besonders ungünstigen Wegeverbindungen Wegevergütungen in Höhe von 10 Pf. pro Kilometer zugebilligt werden. Dieselben sind bei der betreffenden Ortspolizeikasse zu liquidieren. Über die Fälle, in denen Wegevergütungen zu gewähren sind, entscheidet der Amtsvorsteher, in zweiter Instanz der Landrat.

§ 3.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt durch den zuerst zugezogenen Beschauer, oder, wenn dieser festes Gehalt bezieht, durch die Ortspolizeikasse. Dem Tierbesitzer ist Quittung zu leisten.

§ 4.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben, soweit sie kein festes Gehalt beziehen, zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau — § 5 — etwaigen Wegevergütungen — § 2 — sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der in § 1 Nr. 2 I bis III festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikassen — Kreiskommunalkasse — abzuführen.

Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für ein Rindvieh 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk. Die Gebühren für die Trichinenschau allein werden dem Beschauer voll überlassen.

Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen hat allmonatlich auf Grund der Eintragung in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 5.

Tierärzte erhalten, soweit sie nicht festes Gehalt beziehen, für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnorts vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt, 40 Pfg. für das Kilometer Landweg und 7 Pfg. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung auf mindestens 8 km findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Im übrigen erhalten Tierärzte in Beschaubezirken, in denen ihnen die gesamte Beschau übertragen ist, dieselben Vergütungen, wie nicht tierärztliche Beschauer ohne jedoch zur Abführung eines Gebührenanteils zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau — § 4 — verpflichtet zu sein.

In Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse für die Vornahme der Ergänzungsbeschau:

a) bei einem Rind . . . . 3,00 Mk.
b) bei einem Schwein . . . . 2,00 „
c) bei einem Kalb . . . . 1,75 „
d) bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.) . 1,50 „

daneben an Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt worden sind.

§ 6.

Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlasse am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war, oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 5 a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 7.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbeschau — § 5 — zustehen. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Ergänzungsbeschauer in dem betr. Bezirk bestellt sind. Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

In betreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 meiner Bekanntmachung, betr. Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschau-Angelegenheiten vom 3. Mai 1903 — A.-Bl. S. 235 — maßgebend.

§ 8.

Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Siehe Berichtigung vom 11. April 1905 (A.-Bl. S. 137). In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 9.

Auf solche Gemeinden, Gemeindeteile, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, findet vorstehender Tarif keine Anwendung.

§ 10.

Vorstehender Gebührentarif tritt vom 1. April d. Js. ab in Kraft.

Der Gebührentarif vom 28. April 1903 — Amtsblatt S. 221 — und 5. November 1903 — Amtsblatt S. 392 — für den Kreis Carthaus wird aufgehoben.

Danzig, den 28. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

7. Gebührentarif
für die Schlachthof- und Fleischbeschau einschl. der Trichinenschau im Kreise Berent Westpr. (A.-Bl. S. 122).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes betr. die Ausführung des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Kreis Berent nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalte jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

I. In der Stadt Schöneck:

a) für ein Rind . . . . 2,00 Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,00 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 0,60 „
d) für ein Kalb . . . . 0,60 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.) . . . . . . 0,50 „

II. In kleineren Orten, sofern sie Wohnort des Beschauers sind, und bei Entfernungen bis zu 2 km von der Grenze des Wohnorts gerechnet.

a) für ein Rind . . . . 2,50 Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,20 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 0,70 „
d) für ein Kalb . . . . 0,70 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf Ziege 2c.) . . . . . . 0,60 „

III. Außerhalb des Wohnortes des Beschauers bei Entfernungen über 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet.

a) für ein Rind . . . . 3,00 Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,60 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 1,00 „
d) für ein Kalb . . . . 0,90 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.) . . . . . . 0,70 „

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau. (Notschlachtungen.)

3. Für die Trichinenschau allein:

a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein . . . . . . 0,75 Mk.
b) für ein einzelnes Stück Fleisch, (Schinken, Pökelfleisch usw.) ausgenommen Speck . . . . 0,50 „
c) für ein Stück Speck . . . . 0,35 „

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pfg. für den Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pfg., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 2.

Außer den Gebühren zu 1 können den Fleischbeschauern bei großen Entfernungen und besonders ungünstigen Wegeverhältnissen Wegevergütungen in Höhe von 10 Pfg. pro Kilometer zugebilligt werden. Dieselben sind bei der betr. Ortspolizeikasse (Kreiskommunalkasse) zu liquidieren. Über die Fälle, in denen Wegevergütungen zu gewähren sind, entscheidet der Landrat.

§ 3.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer. Letzterer hat hierfür dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 4.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 5) etwaige Wegevergütungen (§ 2) sowie sonstige Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der in § 1 Nr. 2 I bis III festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikasse (Kreis-Kommunalkasse) abzuführen. Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für ein Rind 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk.

Die Gebühren für die Trichinenschau allein werden den Beschauern voll überlassen.

Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen (Kreis-Kommunalkasse) hat vierteljährlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 5.

Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt, 40 Pfg. für das km Landweg und 7 Pfg. für das km Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung auf mindestens 8 km findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Im übrigen erhalten Tierärzte in Beschaubezirken, in denen ihnen die gesamte Beschau übertragen ist, dieselben Vergütungen, wie nichttierärztliche Beschauer, ohne jedoch zur Abführung eines Gebührenteils zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 4) verpflichtet zu sein.

In Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse (Kreiskommunalkasse) für die Vornahme der Ergänzungsbeschau:

a) bei einem Rind . . . . 3,00 Mk.
b) bei einem Schwein . . . . 2,00 „
c) bei einem Kalb . . . . 1,75 „
d) bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.) . 1,50 „

daneben an Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt worden sind.

§ 6.

Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nichttierärztlicher Beschauer zugezogen war, oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 5a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 7.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbeschau (§ 5) zustehen. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Ergänzungsbeschauer in dem betreffenden Bezirk bestellt sind. Im übrigen sind den als Sachverständigen in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

In betreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 meiner Bekanntmachung, betreffend Zuständigkeit der Behörden und Beschwerdeverfahren in Fleischbeschauangelegenheiten vom 3. Mai 1903 (A.-Bl. S. 235) maßgebend.

§ 8.

Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 9.

So lange der Kreis Berent die besonderen Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau übernommen hat, tritt in den §§ 2, 4 und 5 statt der Ortspolizeikasse die Kreiskommunalkasse.

§ 10.

Auf solche Gemeinden, Gemeindeteile, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, findet vorstehender Tarif keine Anwendung.

§ 11.

Dieser Gebührentarif tritt mit dem 1. April 1905 in Kraft.

Der Gebührentarif vom 28. April 1903 (A.-Bl. S. 221) und 5. November 1903 (A.-Bl. S. 392) wird für den Kreis Berent aufgehoben.

Danzig, den 23. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

8. Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau im Kreise Pr. Stargard. (A.-Bl. S. 77.)

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Kreis Pr. Stargard mit Ausschluß der Stadt Pr. Stargard nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchungen von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

I. In Skurz, Hochstüblau und Lubichow

a) für ein Rind . . . . 2,00 Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,00 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 0,60 „
d) für ein Kalb . . . . 0,60 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.) . . . . . . 0,50 „

II. In denjenigen anderen Ortschaften, welche Wohnort des Beschauers sind, und bei Entfernungen bis zu 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet

a) für ein Rind . . . . 2,50 Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,20 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 0,70 „
d) für ein Kalb . . . . 0,70 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.) . . . . . . 0,60 „

III. In allen übrigen Ortschaften

a) für ein Rind . . . . 3,00 „
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . 1,60 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 1,00 „
d) für ein Kalb . . . . 0,90 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege usw.) . . . . 0,70 „

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).

3. Für die Trichinenschau allein:

a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein . . . . 0,75 Mk.
b) für ein einzelnes Stück Fleisch, (Schinken, Pökelfleisch usw.) ausgenommen Speck . . . . 0,50 „
c) für ein Stück Speck . . . . 0,35 „

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer Reisekostenentschädigung von 10 Pf. für das Kilometer, eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf. jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 2.

Außer den Gebühren zu § 1 sind in den Fällen, in denen die Beschau durch den, in einem benachbarten Bezirk wohnhaften Stellvertreter erfolgt, Wegevergütungen in Höhe von 10 Pf. pro Kilometer zu gewähren. Die Zahlung der Wegevergütungen hat aus der Ortspolizei- bezw. Beschaukasse zu erfolgen.

§ 3.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer.

Letzterer hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 4.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 5) etwaige Wegevergütungen (§ 2) sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der im § 1 Nr. 2 festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikassen (Beschaukassen) abzuführen. Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für ein Rind 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 10 Pf. Die Gebühren für die Trichinenschau allein werden dem Beschauer voll überlassen.

Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen (Beschaukassen) hat allmonatlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 5.

Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt, 40 Pfg. für das Kilometer Landweg und 7 Pfg. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung auf mindestens 8 km findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

In den Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse für die Vornahme der Ergänzungsbeschau:

a) bei einem Rind	3,00 Mk.
b) bei einem Schwein	2,00 „
c) bei einem Kalb	1,75 „
d) bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.) .	1,50 „

daneben an Reisekosten dieselben Sätze wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt worden sind.

§ 6.

Sind die Tierärzte bereits aus einem anderen Anlaß am Orte der Beschau anwesend, und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war, oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 5 a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 7.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbeschau (§ 5) zustehen. Dies gilt auch für den beamteten Tierarzt zu Pr. Stargard, welcher als Ergänzungsbeschauer für alle ländlichen Beschaubezirke bestellt ist. Im übrigen sind dem als Sachverständigen in der Beschwerdeinstanz zugezogenen Kreistierarzt Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung veterinärpolizeilichen Geschäften maßgebenden Sätzen zu gewähren.

In betreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Danzig, betr. Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschauangelegenheiten vom 3. Mai 1903 (Kreisblatt Nr. 24 für 1903) maßgebend.

§ 8.

Die Beitreibung der in diesem Tarife festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 9.

Vorstehender Gebührentarif, durch welchen der Gebührentarif vom 28. April 1903 (Amtsblatt für 1903 S. 221) und vom 5. November 1903 (Amtsblatt für 1903 Nr. 50 S. 392) für den Kreis Pr. Stargard aufgehoben wird, tritt mit dem Tage seiner öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.

Danzig, den 8. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

9. Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau im Kreise Dirschau (A.-Bl. S. 78).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Kreis Dirschau mit Ausschluß der Stadt Dirschau nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleichbeschau zusammen:

I. In Pelplin:

a) für ein Rind	2,00 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau . . .	1,00 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau	0,60 „
d) für ein Kalb	0,60 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	0,50 „

II. In denjenigen anderen Ortschaften, welche Wohnort des Beschauers sind, und welche bis zu 2 km von der Grenze des Wohnorts entfernt liegen:

a)	für ein Rind	2,50 Mk.
b)	für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau . . .	1,20 „
c)	desgl. ausschl. der Trichinenschau	0,70 „
d)	für ein Kalb	0,70 „
e)	für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.)	0,60 „

III. Außerhalb des Wohnorts des Beschauers bei Entfernungen über 2 km von der Grenze des Wohnorts gerechnet:

a)	für ein Rind	3,00 Mk.
b)	für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau . .	1,60 „
c)	desgl. ausschl. der Trichinenschau	1,00 „
d)	für ein Kalb	0,90 „
e)	für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.)	0,70 „

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).

3. Für die Trichinenschau allein:

a)	für ein ganzes Schwein oder Wildschwein	0,75 Mk.
b)	für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch), ausgenommen Speck	0,50 „
c)	für ein Stück Speck	0,35 „

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer Reisekostenentschädigung von 10 Pf. für das Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 2.

Außer den Gebühren zu § 1 sind in den Fällen, in denen die Beschau durch den in einem benachbarten Bezirk wohnhaften Stellvertreter erfolgt, Wegevergütungen in Höhe von 10 Pf. pro Kilometer zu gewähren. Die Zahlung der Wegevergütungen hat aus der Ortspolizeikasse zu erfolgen.

§ 3.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer. Letzterer hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 4.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 5) etwaige Wegevergütungen (§ 2) sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der im § 1 Nr. 2 I bis III festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikasse abzuführen. Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für ein Rind 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk. Die Gebühren für Trichinenschau allein werden den Beschauern voll überlassen.

Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen hat allmonatlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 5.

Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt, 40 Pf. für das Kilometer Landweg und 7 Pf. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung

auf mindestens 8 Kilometer findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

In den Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse für die Vornahme der Ergänzungsbeschau:

a)	bei einem Rind	3,00 Mk.
b)	bei einem Schwein	2,00 „
c)	bei einem Kalb	1,75 „
d)	bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.) . .	1,50 „

daneben an Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt worden sind.

§ 6.

Sind die Tierärzte bereits aus einem anderen Anlaß am Orte der Beschau anwesend, und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war, oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen, oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 5a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 7.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbeschau (§ 5) zustehen. Dies gilt auch für den beamteten Tierarzt in Dirschau, welcher als Ergänzungsbeschauer für alle ländlichen Beschaubezirke bestellt ist. Im übrigen sind dem als Sachverständigen in der Beschwerdeinstanz zugezogenen Kreistierarzt Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

In betreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 der Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Danzig, betreffend Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschauangelegenheiten vom 3. Mai 1903 (Kreisblatt Nr. 24) maßgebend.

§ 8.

Die Beitreibung der in diesem Tarife festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. In Streitfällen über Gebührenforderungen ist die Entscheidung des Landrats in Dirschau*) einzuholen.

§ 9.

Vorstehender Gebührentarif, durch welchen der Gebührentarif vom 28. April 1903 (Kreisblatt Nr. 24) und 5. November 1903 (Kreisblatt Nr. 50) für den Kreis Dirschau aufgehoben wird, tritt mit dem Tage seiner öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Danzig, den 8. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

---

*) Siehe Berichtigung vom 30. März 1905 (A.-Bl. S. 121).

10. Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande einschließlich der Trichinenschau für den Kreis Marienburg.

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Kreis Marienburg nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

I. In Marienburg, Neuteich und Tiegenhof:

a)	für ein Rind	2,00 Mk.
b)	für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau	1,00 „
c)	desgl. ausschließlich der Trichinenschau	0,60 „
d)	für ein Kalb	0,60 „
e)	für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	0,50 „

II. In den übrigen Ortschaften des Kreises, sofern sie Wohnort des Beschauers sind und bei Entfernungen von 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

a)	für ein Rind	2,50 Mk.
b)	für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau	1,20 „
c)	desgl. ausschließlich der Trichinenschau	0,70 „
d)	für ein Kalb	0,70 „
e)	für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	0,60 „

III. Außerhalb des Wohnortes des Beschauers bei Entfernungen über 2 km von der Grenze des Wohnortes gerechnet:

a)	für ein Rind	3,00 Mk.
b)	für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau	1,60 „
c)	desgl. ausschließlich der Trichinenschau	1,00 „
d)	für ein Kalb	0,90 „
e)	für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.)	0,70 „

Vorstehende Gebührensätze gelten für die Beschau vor und nach den Schlachtungen ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).

3. Für die Trichinenschau allein in sämtlichen Ortschaften des Kreises:

a)	für ein ganzes Schwein oder Wildschwein	0,75 Mk.
b)	für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch pp.), ausgenommen Speck	0,50 „
c)	für ein Stück Speck	0,35 „

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pf. für das Kilometer eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 2.

Den Beschauern sind bei notwendiger Benutzung von Fähren die tatsächlich ausgelegten Fährgelder zurückzuerstatten.

In den Fällen, in denen die Beschau durch den in einem benachbarten Bezirk wohnhaften Stellvertreter erfolgt, sind außer den Beschaugebühren Wegevergütungen in Höhe von 10 Pf. pro Kilometer stets zu gewähren, wenn die Entfernung des Ortes, an dem die Beschau stattfindet, mehr als 2 Kilometer vom Wohnorte beträgt.

Die Wegevergütungen und Fährgelder sind nicht von den Tierbesitzern zu bezahlen, sondern seitens der Beschauer bei der Ortspolizeikasse des Amtsbezirks zu liquidieren, in welchem die Beschau stattfindet. Die Deckung der Wegevergütung und Fährgelder hat aus demselben Fonds zu erfolgen, aus dem die Kosten für die tierärztliche Nachschau bestritten werden.

§ 3.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer. Letzterer hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 4.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 5) etwaigen Wegevergütungen und Fährgelder (§ 2) sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der in § 1 Nr. 2 I bis III festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikassen abzuführen.

Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für ein Rind 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk. Die Gebühren für Trichinenschau allein werden den Beschauern voll überlassen.

Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen hat allmonatlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 5.

Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt, 40 Pf. für das Kilometer Landweg und 7 Pf. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abänderung auf mindestens 8 km findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Im übrigen erhalten Tierärzte in Beschaubezirken, in denen ihnen die **gesamte Beschau** übertragen ist, dieselben Vergütungen, wie nicht tierärztliche Beschauer, ohne jedoch zur Abführung eines Gebührenanteils zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 4) verpflichtet zu sein.

In Beschaubezirken in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse für die Vornahme der Ergänzungsbeschau:

a)	bei einem Rind	3,00 Mk.
b)	bei einem Schwein	2,00 „
c)	bei einem Kalb	1,75 „
d)	bei einem sonstigen Stück Rindvieh (Schaf, Ziege rc.)	1,50 „

daneben an Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt worden sind.

§ 6.

Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war, oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 5 a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 7.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche

ihnen für die Ergänzungsbeschau (§ 5) zustehen. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Ergänzungsbeschauer in dem betreffenden Bezirk bestellt sind. Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach den für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

In betreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 der Bekanntmachung, betreffend Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschau-Angelegenheiten vom 3. Mai 1903 (A.-Bl. S. 235) maßgebend.

§ 8.

Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 9.

Auf solche Gemeinden und Gemeindeteile, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, findet vorstehender Tarif keine Anwendung.

§ 10.

Der Gebührentarif vom 28. April 1903 (Amtsblatt S. 221) und 5. November 1903 (A.-Bl. S. 392) wird für den Kreis Marienburg aufgehoben.

Danzig, den 4. April 1905.

Der Regierungs-Präsident.

11. Gebührentarif

für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande einschl. der Trichinenschau. (A.-Bl. S. 81).

Auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 16 des Gesetzes betr. die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902 (G. S. S. 229) wird für den Landkreis Elbing nachstehender Gebührentarif unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung festgesetzt.

§ 1.

Die Tierbesitzer haben an Gebühren zu entrichten:

1. Für die Untersuchung von Einhufern die den tierärztlichen Beschauern zu zahlenden Vergütungen (§ 5).
2. Für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau zusammen:

I. In Tolkemit und Pangritz-Kolonie:

a) für ein Rind . . . . 2,00 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau . . . 1,00 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 0,60 „
d) für ein Kalb . . . . 0,60 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.) . . . . . 0,50 „

II. In allen anderen Orten des Kreises, sofern sie Wohnort des Beschauers sind und bei Entfernungen bis zu 2 km von der Grenze des Wohnorts gerechnet:

a) für ein Rind . . . . 2,50 Mk.
b) für ein Schwein einschließlich der Trichinenschau . . . . 1,20 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 0,70 „
d) für ein Kalb . . . . 0,70 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.) . . . . . . 0,60 „

Als Ortsgrenze für geschlossene Ortschaften gilt das Ende des hauptsächlich von Gebäuden 2c. eingenommenen Teils eines Gemeindebezirks ohne Rücksicht auf Abbauten und Ausbauten.

Nicht von der Ortsgrenze, sondern von der Wohnung des Beschauers sind die Entfernungen zu berechnen in folgenden zerstreut liegenden Ortschaften, sofern sie Wohnort eines Beschauers sind.

Aschbuden, Bollwerk, Einlage, Ellerwald I bis V, Trift, Fischerskampe, Grenzdorf A und B, Hoppenau, Horsterbusch, Kerbshorst, Kraffohlsdorf, Krebsfelde, Lakendorf, Kl. Mausdorferweide, Moeskenberg, Moosbruch, Neulanghorst, Neustädterwald, Nogathau, Oberkerbswalde, Rosenort, Schlammsack, Schwarzdamm, Streckfuß, Alt- und Neu-Terranowa, Unterkerbswalde, Waldorf, Gr. und Kl. Wickerau, Zeyersvorderkampen, Zeyersniederkampen.

III. Außerhalb des Wohnortes des Beschauers bei Entfernungen über 2 km von der Grenze des Wohnortes.

Als Grenze des Wohnortes gilt das Ende des hauptsächlich von Gebäuden 2c. eingenommenen Teils eines Gemeindebezirks ohne Rücksicht auf Abbauten und Ausbauten.

In den in § 1 Abs. 2 namhaft gemachten Ortschaften ist die Entfernung nicht von der Grenze des Wohnortes, sondern von der Wohnung des Beschauers bis zu dem Gehöft, auf welchem die Beschau stattfindet, zu berechnen:

a) für ein Rind . . . . 3,00 Mk.
b) für ein Schwein einschl. der Trichinenschau . . . . . . 1,60 „
c) desgl. ausschl. der Trichinenschau . . . . 1,00 „
d) für ein Kalb . . . . 0,90 „
e) für ein Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege 2c.) . . . . . . 0,70 „

Vorstehende Gebühren gelten für die Beschau vor und nach dem Schlachten ohne Rücksicht auf die etwa getrennt vorzunehmenden Untersuchungen oder den Wegfall der Schlachtviehbeschau (Notschlachtungen).

3. Für die Trichinenschau allein:

a) für ein ganzes Schwein oder Wildschwein . . . . . . 0,75 Mk.
b) für ein einzelnes Stück Fleisch (Schinken, Pökelfleisch), ausgenommen Speck . . . . 0,50 „
c) für ein Stück Speck . . . . 0,35 „

4. Für die nachträgliche Stempelung von Fleisch hat der Beschauer von dem Eigentümer außer einer etwaigen Reisekosten-Entschädigung von 10 Pf. für den km eine Gebühr zu beanspruchen, die für jedes Fleischstück 5 Pf., jedoch insgesamt mindestens 50 Pf. beträgt.

§ 2.

Den Beschauern sind bei notwendiger Benutzung von Fähren die tatsächlich ausgelegten Fährgelder zurückzuerstatten.

In den Fällen, in denen die Beschau durch den in einem benachbarten Bezirk wohnhaften Stellvertreter erfolgt, sind außer den Beschaugebühren Wegevergütungen in Höhe von 10 Pf. pro Kilometer stets zu gewähren, wenn die Entfernung des Ortes, an dem die Beschau stattfindet, mehr als 2 km vom Wohnort bezw. der Wohnung des benachbarten Beschauers beträgt.

Die Vergütungen und Fährgelder sind nicht von den Tierbesitzern zu bezahlen, sondern seitens der Beschauer bei der Ortspolizeikasse des Amtsbezirks zu liquidieren, in welchem die Beschau stattfand.

Die Deckung der Wegevergütung und Fährgelder hat aus demselben Fonds zu erfolgen, aus dem die Kosten für die tierärztliche Nachschau bestritten werden.

§ 3.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt in allen Fällen durch den zuerst zugezogenen Beschauer. Letzterer hat hierüber dem Tierbesitzer Quittung zu leisten.

§ 4.

Die nicht als Tierarzt approbierten Beschauer haben zur Ansammlung eines Fleischbeschaufonds, aus dem die Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 5) etwaigen Wegevergütungen und Fährgelder (§ 2) sowie sonstige besondere Kosten der Beschau zu bestreiten sind, einen Teil der in § 1 Nr. 2 I bis III festgesetzten Gebühren an die Ortspolizeikassen abzuführen. Dieser Abzug beträgt in allen Fällen für ein Rindvieh 0,50 Mk., für alle übrigen Schlachttiere 0,10 Mk. Die Gebühren für Trichinenschau allein werden den Beschauern voll überlassen. Die Abrechnung mit den Ortspolizeikassen hat allmonatlich auf Grund der Eintragungen in den Tagebüchern zu geschehen.

§ 5.

Tierärzte erhalten für die Vornahme der Beschau bei einem Pferde oder sonstigen Einhufer 4 Mk. und daneben an Reisekosten, wenn die Entfernung des Wohnortes vom Beschauorte mehr als 2 km beträgt, 40 Pfg. für das Kilometer Landweg und 7 Pfg. für das Kilometer Eisenbahn ohne Zu- und Abgangsgebühren. Angefangene Kilometer sind voll zu berechnen, eine Abrundung auf mindestens 8 km findet jedoch nicht statt, die Sätze sind vielmehr für die wirklich zurückgelegten Entfernungen des Hin- und Rückweges in Rechnung zu stellen.

Im übrigen erhalten Tierärzte in Beschaubezirken, in denen ihnen die gesamte Beschau übertragen ist, dieselben Vergütungen, wie nicht tierärztliche Beschauer ohne jedoch zur Abführung eines Gebührenanteils zur Deckung der Kosten der Ergänzungsbeschau (§ 4) verpflichtet zu sein.

In Beschaubezirken, in denen Laien als ordentliche Beschauer bestellt sind, erhalten Tierärzte aus dem Fleischbeschaufonds der Ortspolizeikasse für die Vornahme der Ergänzungsbeschau:

a) bei einem Rind . . . . 3,00 Mk.
b) bei einem Schwein . . . . 2,00 „
c) bei einem Kalb . . . . 1,75 „
d) bei einem sonstigen Stück Kleinvieh (Schaf, Ziege rc.) . . . 1,50 „

daneben an Reisekosten dieselben Sätze, wie sie vorstehend bei der Beschau von Einhufern festgesetzt worden sind.

§ 6.

Sind die Tierärzte bereits aus anderem Anlaß am Orte der Beschau anwesend und üben sie die Ergänzungsbeschau aus, ohne daß vorher ein nicht tierärztlicher Beschauer zugezogen war, oder bei solchen Tieren, deren Behandlung ihnen übertragen oder deren Untersuchung aus veterinärpolizeilichem Anlasse geboten war, so haben sie keine Reisekosten zu beanspruchen. Es bleibt ihnen dann die unmittelbare Einziehung lediglich der Gebührensätze gemäß § 5 a bis d von den Tierbesitzern überlassen.

§ 7.

Die Tierärzte haben, wenn sie zur Abgabe eines Gutachtens in einem Beschwerdefalle zugezogen werden, diejenigen Gebühren zu beanspruchen, welche ihnen für die Ergänzungsbeschau (§ 5) zustehen. Dies gilt auch für beamtete Tierärzte, sofern sie als Ergänzungsbeschauer in dem betreffenden Bezirk bestellt sind. Im übrigen sind den als Sachverständige in der Beschwerdeinstanz zugezogenen beamteten Tierärzten Gebühren, Reisekosten und Tagegelder nach dem für die Besorgung veterinärpolizeilicher Geschäfte maßgebenden Sätzen zu gewähren.

In betreff der Frage, wer zur Tragung der Kosten in einem Beschwerdefalle verpflichtet ist, ist der § 8 der Bekanntmachung betreffend die Zuständigkeit der Behörden und das Beschwerdeverfahren in Fleischbeschauangelegenheiten vom 3. Mai 1903 (A.-Bl. S. 235) maßgebend.

§ 8.

Die Beitreibung der in diesem Tarif festgesetzten Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

In Streitfällen über Gebührenforderungen entscheidet der Landrat.

§ 9.

Auf solche Gemeinden, Gemeindeteile, für welche ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, findet vorstehender Tarif keine Anwendung.

§ 10.

Der Gebührentarif vom 28. April 1903 (Amtsblatt S. 221, Kreisblatt S. 154) und 5. November 1903 (A.-Bl. S. 392, Kreisblatt S. 470) wird für den Landkreis Elbing aufgehoben.

Danzig, den 8. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

In betreff der gesundheitspolizeilichen Behandlung des bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches sind durch Ausführungsbestimmungen des Bundesrats Grundsätze aufgestellt worden, welche zusammenfassend durch die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1902 (A.-Bl. S. 30 ff.) veröffentlicht worden sind.

Da diese Bekanntmachung die Grundsätze, soweit sie von den früher in Geltung gewesenen abweichen, wiedergibt, so wird dieselbe hier beigefügt:

Über die gesundheitspolizeiliche Behandlung des bei der Fleischbeschau beanstandeten Fleisches sind in früheren Jahren eine Reihe von allgemeinen Verfügungen ergangen, namentlich,

1. Runderlaß, die Benutzung der Bestandteile **trichinenhaltiger** Schweine betreffend, vom 18. Januar 1876 (Min.-Bl. f. d. innere Verw. S. 26),
2. Runderlasse, die polizeilichen Anordnungen wegen der mit **Finnen** durchsetzten **Schweine** betreffend, vom 16. Februar 1876 (ebenda S. 45) nebst Grundsätzen für das gesundheitspolizeiliche Verfahren bei **finnigen Rindern und Kälbern** vom 18. November 1897 (ebenda Jahrg. 1898 S. 6) und Zusatzerlaß hierzu vom 16. Juni 1898 (ebenda S. 139),
3. Runderlaß, betreffend die Genießbarkeit und Verwertung des Fleisches von **perlsüchtigem** Schlachtvieh, vom 26. März 1892 (ebenda S. 191),
4. Runderlaß, betreffend die Verwendung von Schweinen, die wegen **Schweineseuche oder Schweinepest** notgeschlachtet sind, vom 9. Juli 1894 (ebenda S. 120),
5. Runderlaß, betreffend mit Echinokokken, Psorospermien und multiplen Blutaustritten durchsetztes Fleisch, vom 28. Juli 1890 M. d. g. A. M 6345.

Die in diesen Erlassen aufgestellten Grundsätze stimmen nicht überall mit denen überein, die in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (Centralbl. f. d. deutsche Reich f. 1902, Beil. zu Nr. 22) zur Geltung gebracht sind. Auf Anordnung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe werden daher vorstehende Erlasse vom 15. Januar k. Js. ab außer Kraft gesetzt. Von diesem Zeitpunkte an treten, soweit eine Fleischschau bereits jetzt besteht, an Stelle derselben nachfolgende Vorschriften:

I. Trichinöse Schweine: [1])

Der ganze Tierkörper, ausgenommen Fett, ist als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

Das Fett ist als bedingt tauglich zu betrachten.

II. Finnige Schweine, Rinder und Kälber:

1. Das Fleisch ist zwar tauglich, jedoch als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu erklären, wenn nur **eine** gesundheitsschädliche Finne vorhanden ist und sich, nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von $2^1/_2$ Kilogr. Gewicht vorgenommen ist, weitere Finnen nicht vorfinden.
2. Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der **ganze Tierkörper,** ausgenommen Fett, anzusehen, wenn bei dem Vorhandensein gesundheitsschädlicher Finnen das Fleisch wässrig oder verfärbt ist, oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Anzahl der ergiebig und tunlichst in Handtellergröße, besonders auch an den Lieblingssitzen der Finnen anzulegenden Muskelschnitte verhältnismäßig häufig zu Tage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

   Die finnenfreien Eingeweide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden. Das Fett ist als bedingt tauglich anzusehen.
3. In allen anderen nicht unter 1 und 2 angegebenen Fällen ist das Fleisch finniger Schweine, Rinder und Kälber als bedingt tauglich anzusehen. Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der finnigen Tiere und das Fett der finnigen Rinder sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind.

III. Tuberkulose.

1. Als **untauglich** zum Genusse für Menschen ist der **ganze Tierkörper** (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweide und den zum Genuß für Menschen geeigneten Teilen der Haut, sowie das Blut) anzusehen, wenn das Tier infolge Erkrankung an Tuberkulose hochgradig abgemagert ist.
2. Als **untauglich** zum Genusse für Menschen ist der **ganze Tierkörper** (vergl. Nr. 1) ausgenommen Fett anzusehen, wenn Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung besteht und Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vorhanden sind, welche sich nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränken.
3. Als **bedingt tauglich** sind anzusehen:
   a. Das Fett in den Fällen sub. Nr. 2,
   b. das ganze Fleischviertel, in welchem sich eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse befindet, soweit es nicht als untauglich anzusehen ist (vergl. Nr. 5),

[1]) Nach dem Beschluß des Bundesrates vom 26. März 1903 ist folgender Zusatz zu diesem Abschnitt zu machen:

Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös. Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

   c. der **ganze Tierkörper** (vergl. Nr. 1) mit Ausnahme der als untauglich zu erachtenden Teile, wenn Tuberkulose vorliegt, die nicht auf **ein** Organ beschränkt ist, sofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
      α. ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden sind oder
      β. Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder Euter vorliegen. [1])

4) **Das Fleisch ist tauglich,** jedoch als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu erklären bei Tuberkulose, die nicht auf **ein** Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
   a. die tuberkulösen Veränderungen sich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen oder
   b. die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat.

5. In allen anderen Fällen von Tuberkulose ist das Fleisch als tauglich zu erklären und sind nur die **veränderten Fleischteile** als **untauglich** zum Genusse für Menschen anzusehen.

   Ein Organ ist auch dann als tuberkulös zu erachten, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen.

IV. Schweineseuche (Schweinepest). [2])

1. Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der **ganze** Tierkörper (vergl. III Nr. 1) anzusehen, wenn erheblich Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist.
2. In anderen Fällen sind **nur die veränderten Fleischteile** als untauglich zu erachten und ist das Fleisch für bedingt tauglich zu erklären.

V. Echinokokken, Mieschersche Schläuche und multiple Blutaustritte.

1. Als **untauglich** zum Genusse für Menschen ist der **ganze Tierkörper** ausgenommen Fett anzusehen, wenn infolge Durchsetzung mit Miescherschen Schläuchen das Fleisch wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist. Das Fett ist für bedingt tauglich zu erachten.
2. Das Fleisch ist tauglich, jedoch als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu erklären, wenn dasselbe mäßig mit Blutungen, Miescherschen Schläuchen oder Kalkablagerungen durchsetzt ist.
3. Als untauglich zum Genusse für Menschen sind **nur die veränderten Fleischteile** anzusehen, wenn abgesehen von den Fällen zu 1 und 2 tierische Schmarotzer in den Eingeweiden vorhanden sind. Gestattet die Zahl oder Verteilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung

[1]) β. schwachtrichinöse Schweine.

[2]) Nach demselben Bundesratsbeschluß tritt hier noch hinzu:

Von Schweinen, bei deren Beschau sich ergibt, daß es sich nur um eine schleichend ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweineseuche oder nur um Überbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Horde u. dergl.) handelt, sind die ganzen Tierkörper mit Ausnahmen der als untauglich zu erachtenden veränderten Teile als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

nicht, so sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten.

VI. Das als bedingt tauglich erkannte Fleisch ist zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht, wenn es der nachstehend vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist:

1. Das Fett durch Ausschmelzen: in den Fällen I, II 2, III 3 a, V 1.
2. Das Fleisch und das Fett
   a. durch Kochen oder Dämpfen:
      bei Tuberkulose in den Fällen sub III 3 b und c, [1])
   b. durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln:
      α. bei Schweineseuche und Schweinepest in den Fällen sub IV 2,
      β. bei Finnen der Schweine in den Fällen sub II 3.
   c. durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen bei Finnen des Rindviehs in den Fällen sub II 3.
      An Stelle des Kochens oder Pökelns kann für Fett das Ausschmelzen treten.

VII. Die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genusse für Menschen (VI) hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1. Das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C erwärmt worden ist.
2. Das Kochen des mit tierischen Schmarotzern durchsetzten Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.[2]) Das Fleisch von Tieren, welche mit pflanzlichen Schmarotzern (Infektionskeimen) behaftet sind, ist in Stücken von nicht über 15 Zentimeter Dicke mindestens 2 ½ Stunden in kochendem Wasser zu halten.
3. Das Dämpfen des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schichten, nachweislich 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C ausgesetzt gewesen ist, oder wenn das in nicht über 15 Zentimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei 1 ½ Atmosphäre Überdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt.
4. Behufs Pökelung ist das Fleisch in Stücke von nicht über 2 ½ Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Lake von mindestens 25 Gewichtsteilen Kochsalz auf 100 Gewichtsteile Wasser zu legen. Diese Pökelung hat mindestens 3 Wochen zu dauern.
   Wenn die Pökellake mittelst Lakespritzen eingespritzt wird, genügt ein 14 tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrolle.
5. Die Durchkühlung des Fleisches zum Zwecke der Abtötung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frischerhaltung des Fleisches ermöglichen.

[1]) In Konsequenz der unter 1 erwähnten Zusatzbestimmung kommt hier noch hinzu: bei Trichinen der Schweine, wenn diese schwachtrichinös sind.

[2]) Schwachtrichinöses Fleisch von Schweinen ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2 ½ Stunden in kochendem Wasser zu halten.

VIII. 1. Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

2) Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Theer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit tierischen Schmarotzern durchsetzte Fleischteile sind jedoch stets nach Vorschrift des Abs. 1 und 2, trichinöses Fleisch nur nach Maßgabe des Abs. 1 unschädlich zu machen.

IX. Hinsichtlich des als in seinem Nahrungs- und Genußwert für herabgesetzt erklärten Fleisches (II 1, III 4, V 2) verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Wo Freibänke bestehen, darf es nur auf diesen feilgeboten werden, im übrigen darf der Vertrieb desselben nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen. Hierzu können bis auf weiteres noch die durch § 21 der Anweisung betreffend die Anstellung und die Obliegenheiten der Schlachtviehbeschauer vom 18. Mai 1896 (A.-Bl. S. 195) angeordneten Minderwertsstempel verwendet werden. Nach dem 1. April 1903 treten die Bestimmungen des Bundesrats betreffend die Kennzeichnung des Fleisches in Kraft, ebenso die übrigen Vorschriften für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

Danzig, den 27. Dezember 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Im Anhang wird sodann noch ein Auszug aus den ministeriellen Auszugsbestimmungen betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bei Schlachtungen im Inlande vom 20. März 1903 mitgeteilt.

A. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

1. Die Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat bei dem für den Bezirk, in welchem die Schlachtung erfolgen soll, zuständigen Beschauer unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes möglichst zeitig mündlich oder schriftlich zu geschehen. Für schriftliche Anmeldungen wird die Benutzung des in der Anlage beigefügten Formulars 1 empfohlen.

Die Anmeldung zur Untersuchung **vor** dem Schlachten (Schlachtviehbeschau) darf unterbleiben:

a) bei Notschlachtungen,
b) bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen. In diesem Falle ist auch eine Anmeldung zur Untersuchung **nach** dem Schlachten nicht erforderlich.

Bei den Schlachtungen von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln ist die Anmeldung an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu richten.

Erkennt der Anmeldepflichtige, daß das Schlachttier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist, so kann die Anmeldung an den nicht als Tierarzt approbierten Beschauer unterbleiben und an den zuständigen Tierarzt unmittelbar gerichtet werden. Dasselbe kann geschehen, wenn letzterer bereits aus anderem Anlasse zugezogen ist (tierärztliche Behandlung oder veterinärpolizeiliche Untersuchungen) und die Beschau innerhalb seiner Zuständigkeit liegt.

Wenn die Schlachtung nicht innerhalb 2 Tagen nach Erteilung der Genehmigung erfolgt, so ist die Anmeldung zu wiederholen, ebenso wenn in den Fällen, in denen die Genehmigung an die Bedingung der sofortigen Vornahme der Schlachtung geknüpft ist, diese Bedingung nicht erfüllt wird.

2. Die Anmeldung zur Schlachtviehbeschau gilt auch als Anmeldung zur Fleischbeschau, wenn der Zeitpunkt der Schlachtung dem Beschauer genau bezeichnet wird.

In allen anderen Fällen hat die Anmeldung zur Fleischbeschau unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zu 1 zu erfolgen.

3. Das Anmeldeverfahren kann für öffentliche Schlachthäuser durch Anordnung der betreffenden Gemeindebehörde abweichend von den Vorschriften ad 1 und 2 geregelt werden.

Die diesbezüglichen Anordnungen sind öffentlich bekannt zu machen.

B. Ausführung der Beschau.

1. Die Beschauer haben den an sie in ordnungsmäßiger Weise ergehenden Aufforderungen zur Ausübung der Beschau alsbald Folge zu leisten, hierbei haben sie den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. Die Untersuchungen sollen in der Regel nicht später als 6 Stunden nach der Anmeldung vorgenommen werden, hierbei bleiben in den Sommermonaten (1. April bis 30. September) die Stunden von **abends** 7 Uhr bis **morgens** 7 Uhr und in den übrigen Monaten von abends 7 Uhr bis Morgens 8 Uhr außer Anrechnung.

Die Untersuchungen sind möglichst bei Tageslicht auszuführen, in Ausnahmefällen bei ausreichender künstlicher Beleuchtung. Kerzen-, Oel-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht ist abgesehen von Notfällen für die Untersuchungen nicht als geeignet zu erachten.

2. Die Ortspolizeibehörden können die Beschauzeit unter Berücksichtigung der Wünsche der Gewerbetreibenden und der beteiligten Beschauer auf bestimmte Tagesstunden beschränken.

Die Festsetzung bestimmter Schlachttage, außerhalb deren die Beschauer — abgesehen von Notschlachtungen und ähnlichen dringenden Fällen — nicht verpflichtet sind, die Beschau auszuüben, ist nur mit Genehmigung des Landrats und in den Städten über 10000 Einwohnern nur mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zulässig.

3. Im Falle seiner Behinderung muß der Beschauer den ihm zugehenden Auftrag unverzüglich an seinen Stellvertreter weitergeben, sofern er für die Beschau überhaupt zuständig ist.

4. Die Genehmigung der Schlachtung und die Anordnung etwaiger Vorsichtsmaßregeln ist den Besitzern der Schlachttiere schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Letztere ist nur zulässig, wenn die Schlachtung im unmittelbaren Anschluß an die Schlachtviehbeschau oder in öffentlichen Schlachthäusern erfolgt. In letzteren kann nach Anordnung der Ortspolizeibehörde eine ausdrückliche Mitteilung des Ergebnisses der Schlachtviehbeschau überhaupt unterbleiben.

Die schriftliche Genehmigung hat durch Ausstellung eines Schlachterlaubnisscheines nach anliegendem Formular II zu geschehen.

Um bei kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren eine Verbreitung des Krankheitsstoffes zu verhüten oder um die Erkennbarkeit der Krankheit oder die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches am geschlachteten Tier sicher zu stellen, ist die Anordnung besonderer Vorsichtsmaßregeln für die Schlachtung zulässig. Zu diesem Zwecke kann z. B. angeordnet werden, daß das Tier nur in bestimmten Räumlichkeiten (Seuchenschlachthäusern 2c.) oder nur in Gegenwart des Beschauers geschlachtet werden darf.

5. Von der Versagung der Schlachterlaubnis oder von einem vorläufigen Verbot der Schlachtung (bei Unzuständigkeit des Laienbeschauers) ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Nachricht zu geben, es sei denn, daß der Besitzer auf die Verwendung des Schlachttieres als Nahrungsmittel für Menschen verzichtet. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn in Notfällen der Laienbeschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung erteilt hat. In letzterem Falle und im Falle eines vorläufigen Schlachtverbots ist von Amtswegen die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers zu veranlassen. Der Laienbeschauer hat sodann dem Tierarzt das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mündlich oder schriftlich, eventl. durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

6. Im Falle der Laienbeschauer sich bei der **Fleischbeschau** für unzuständig erklärt, ist in gleicher Weise wie ad 5 zu verfahren.

7. Von den Vorschriften über die Zerlegung des Schlachttieres vor der Untersuchung sind Ausnahmen nur für öffentliche Schlachthäuser zulässig. Welche Ausnahmen hier zu gestatten sind, darüber entscheidet die Ortspolizeibehörde.

8. Die Rinderlebern sind auf das Vorhandensein von Leberegeln regelmäßig zu untersuchen.

C. Verfahren nach der Untersuchung.

1. Bei Anzeigen von der Beschlagnahme beanstandeten Fleisches an die Ortspolizeibehörde sind außer der Mitteilung des Beanstandungsgrundes auch Vorschläge über die zulässige zweckmäßigste Art der weiteren Behandlung dieses Fleisches zu machen. Bei der Entscheidung hierüber sind diese Vorschläge, sowie etwaige Wünsche des Besitzers tunlichst zu berücksichtigen.

2. Die Ortspolizeibehörde hat auch über die weitere Behandlung des zwar als tauglich, aber in seinem Nahrungs- und Genußwerte erheblich herabgesetzten (minderwertigen) Fleisches Entscheidung zu treffen. Der Vertrieb derartigen Fleisches darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen. Weitere Beschränkungen desselben sind durch meine Bekanntmachung vom 3. Mai 1903 (Amtsblatt S. 235) nur für Städte über 5000 Einwohner angeordnet, insoweit in denselben keine Freibänke eingerichtet sind.

3. In denjenigen Bezirken, für welche Freibänke errichtet sind, darf das bedingt taugliche und das minderwertige Fleisch **nur** auf diesen feilgehalten und verkauft werden.

4. Im Falle bei einer Beanstandung der Besitzer eines Schlachttieres sich bei der ersten Entscheidung nicht beruhigen will, muß das Fleisch mit einem vorläufigen Erkennungszeichen bestehend aus einem Zettel von dünnem Papier mit der Aufschrift „vorläufig beschlagnahmt" und mit der Unterschrift des Beschauers durch Auflegen auf augenfällige von Haut befreite Stellen des beanstandeten Fleisches versehen werden. Dies gilt auch für das als minderwertig angesprochene Fleisch.

Ausnahmen hiervon können nur für öffentliche Schlachthäuser von der Ortspolizeibehörde gestattet werden.

Die endgültige Kennzeichnung des Fleisches bezw. die Berichtigung der Kennzeichen in dem vorstehend genannten Falle erfolgt durch den Sachverständigen, welcher für die endgültige Entscheidung maßgebend ist, bezw. durch den **Beschauer** selbst, wenn ein weiterer Sachverständiger nicht zugezogen worden ist (z. B. bei Zurücknahme der Beschwerde).

5. Wünscht der Besitzer noch die Anbringung weiterer Stempelabdrücke, als wie die vorgeschriebenen, so darf dies in der Regel nur im unmittelbaren Anschluß an die Fleischbeschau erfolgen. Die nachträgliche Stempelung von Fleischstücken ist nur statthaft, wenn die Herkunft des Fleisches von einem vorschriftsmäßig untersuchten Tier außer Zweifel steht.

Für die nachträgliche Stempelung kann der Beschauer außer einer etwaigen Reisekostenentschädigung von 10 Pf. pro Kilometer eine Gebühr von 5 Pf. für jedes Fleischstück, mindestens aber 50 Pf. beanspruchen.

6. Die Verwendung untauglichen Fleisches zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen ist, soweit Fleisch, das mit tierischen Schmarotzern oder Infektionserregern behaftet ist, in Betracht kommt, ausgeschlossen, abgesehen von der technischen Verwertung der durch Anwendung hoher Hitzgrade oder durch die chemische Behandlung des Fleisches gewonnenen Erzeugnisse.

Im übrigen ist die Verwendung untauglichen Fleisches als Futter für Hunde, Schweine, Geflügel, Menagerietiere pp. nur zulässig, wenn dasselbe durch Einspritzung auffälligen von der Fleischfarbe abweichender Farbstoffe für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht worden ist. Das Fleisch ist ferner mit tiefen Einschnitten und auf der Oberfläche, sowie auf den Schnittflächen möglichst dicht mit dem dreieckigen Stempel für untaugliches Fleisch zu versehen. Die Stempelung und die sonstige Behandlung zur Unbrauchbarmachung können unterbleiben, wenn die anderweite Verwendung unter polizeilicher Aufsicht erfolgt.

Formular I. Eingegangen den 19

Uhr (vom Beschauer auszufüllen).

Anmeldung
zur
Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

Unterzeichneter beabsichtigt, nachbenannte .... Stück Vieh zu schlachten und meldet .... hiermit zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau an:

Art und Geschlecht des Schlachtviehes	Name, Stand u. Wohnort des Besitzers	Bemerkungen (beabsichtigte Zeit der Schlachtung)

...................., den 19

....

Unterschrift.

Formular II.

Herr .... in .... schlachtete heute ein ....

Die Beschau im lebenden Zustande ist am .... Uhr .... vorgenommen und ergab, daß das Tier .... war.

............, den .... 19...

....

Unterschrift.

Die Beschau im geschlachteten Zustande ist am .... Uhr .... vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Tieres als .... zu erachten war.

Zu beanstanden war ....

....

Bemerkungen ....

............, den .... 19...

....

Beschau-Tierarzt.

Inhalt.

Druck der
A. Müller
vormals Wedelschen
Hofbuchdruckerei
Danzig